

Bundesgesetzblatt

783

1950

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1950

Nr. 52

Tag	Inhalt:	Seite
16. 12. 50	Gesetz über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950	783
16. 12. 50	Gesetz zur Änderung des Konsulargesetzes	784
14. 12. 50	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung	785
9. 11. 50	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission	785
15. 12. 50	Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950	786
21. 11. 50	Verordnung über Höchstgrenzen der Stückerinheit bei Zigaretten	789
8. 12. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	789

Trennung des Bundesgesetzblattes in Teil I und Teil II.

Das „Bundesgesetzblatt“ wird ab 1. Januar 1951 in zwei gesonderten Teilen erscheinen.
Teil II enthält: 1. Zwischenstaatliche Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen dem Bund und den Ländern. 2. Veröffentlichungen, die betreffen: a) den Bundeshaushalt und die Ortsklassenverzeichnisse; b) das Eisenbahnwesen, die Schifffahrt (See- und Binnenschifffahrt) und das Bundeswasserstraßenwesen. 3. Innere Angelegenheiten des Bundestages und des Bundesrates.
Teil I enthält alle übrigen Gesetze und Verordnungen sowie alle sonstigen nach dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) zur Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt vorgesehenen Veröffentlichungen. Im Teil I wird jeweils auf die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen hingewiesen.
 Die vierteljährlichen Bezugspreise betragen für Teil I DM 3,00 zuzüglich Zustellgebühr, für Teil II DM 2,00 zuzüglich Zustellgebühr. Die bisherigen Bezücker werden ab 1. Januar 1951 mit Teil I beliefert. Wenn sie außerdem den Teil II beziehen wollen, ist eine besondere Bestellung beim zuständigen Postamt erforderlich.

Gesetz

über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950.

Vom 16. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der gewerbliche Tabakpflanzer erhält im Erntejahr 1950 (1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951) eine Steuervergünstigung für Tabakerzeugnisse, die er für seinen Hausbedarf und den Bedarf der in seiner Wirtschaft beschäftigten Personen bezieht. Die Steuervergünstigung wird gewährt für Zigarren, Zigarillos, Stumpen, Zigaretten, Feinschnitt und Kautabak.

(2) Die Menge der steuerbegünstigten Tabakerzeugnisse bemißt sich nach der Anbaufläche. Sie beträgt

bei einer Anbaufläche von Ar:	im Erntejahr Kilogramm:
bis 3	0,6
4 „ 6	1,2
7 „ 9	1,8
10 „ 12	2,4
13 „ 15	3,0
16 „ 18	3,6
19 „ 21	4,2
22 „ 25	4,8
26 „ 30	5,4
31 „ 40	6,0
41 „ 60	6,6
61 „ 80	7,2
81 „ 100	7,8
101 „ 150	8,4
151 „ 200	9,0
201 „ 250	9,6

bei einer Anbaufläche von Ar:	im Erntejahr Kilogramm:
251 bis 300	10,2
je weitere 100 Ar	1,2

(3) Einer steuerbegünstigten Menge von einem Kilogramm entsprechen

- 200 Zigarren
- oder 350 Zigarillos im Gewicht bis zu 3 Gramm das Stück
- oder 300 Stumpen im Gewicht bis zu 4 Gramm das Stück
- oder 800 Zigaretten
- oder 1000 Gramm Feinschnitt
- oder 160 Stück Kautabak.

§ 2

(1) Die Tabaksteuer für die in § 1 bestimmten Mengen an Tabakerzeugnissen wird ermäßigt

- a) für Zigarren, Zigarillos und Stumpen auf 17% des Kleinverkaufspreises,
- b) „ Zigaretten „ 35% „ „ „
- c) „ Feinschnitt „ 30% „ „ „
- d) „ Kautabak „ 15% „ „ „

(2) Die Kleinverkaufspreise für die steuerbegünstigten Tabakerzeugnisse werden festgesetzt

- a) für Zigarren auf 20 Pf je Stück,
- b) „ Zigarillos und Stumpen „ 10 Pf „ „
- c) „ Zigaretten „ 5 Pf „ „
- d) „ Feinschnitt „ 16 DM „ Kilogramm,
- e) „ Kautabak „ 25 Pf „ Rolle oder Stange.

§ 3

Die steuerbegünstigten Tabakerzeugnisse sind nach den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) zu verpacken. Die einzelnen Packungen müssen außer den nach dem Tabaksteuergesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen in licht- und wasserbeständiger Farbe den Aufdruck: „Für gewerbliche Pflanze“ tragen. Hierbei ist die Benutzung von Gummistempeln und das Aufkleben gedruckter Zettel zulässig.

§ 4

(1) Die Steuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten.

(2) Die Steuerzeichen sind mit dem Aufdruck: „Für gewerbliche Pflanze“ in licht- und wasserbeständiger Farbe zu versehen.

§ 5

Der Pflanze erhält auf Grund der Tabakflur-anmeldung (§§ 1 und 4 der Tabakpflanze-Ordnung — Anlage A der Durchführungsbestimmungen vom 6. April 1939 zum Tabaksteuergesetz — Reichsministerialbl. S. 901) von dem für ihn zuständigen Zollamt einen Bescheid über die Menge an steuerbegünstigten Tabakerzeugnissen, die ihm nach § 1 Absätze 2 und 3 zusteht. Dieser Bescheid ist beim Bezug der Tabakerzeugnisse vorzulegen. Der Tabakwarenhändler hat die bezogene Menge auf dem Bescheid abzuschreiben und die Abschreibung mit Datum, Unterschrift und Firmenstempel zu versehen. Er hat außerdem Anschreibungen über den Bezug und den Verkauf der steuerbegünstigten Tabakerzeugnisse zu führen. Die Anschrei-

bungen über den Bezug sind mit Rechnungen zu belegen. Aus den Anschreibungen über den Verkauf müssen der Tag des Verkaufs, die Anschrift des Beziehers sowie die Gattung und die Menge der abgegebenen Tabakerzeugnisse ersichtlich sein.

§ 6

Die Steuerbegünstigung fällt weg, wenn der Pflanze die steuerbegünstigten Tabakerzeugnisse an betriebsfremde Personen gegen Entgelt weitergibt. Der Bescheid (§ 5) ist in diesem Falle einzuziehen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden als Steuervergehen nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 391 ff., §§ 420 ff.) bestraft.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft und am 30. Juni 1951 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 16. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz

zur Änderung des Konsulargesetzes.

Vom 16. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 447) — Konsulargesetz — wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Konsuln sind Berufskonsuln oder Wahlkonsuln.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zum Berufskonsul kann jeder deutsche Staatsangehörige ernannt werden, der die für dieses Amt vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder sich sonst durch seine Lebens- und Berufs-

erfahrung für das ihm zu übertragende Amt als besonders geeignet erwiesen hat.

Die näheren Bestimmungen über die in Absatz 1 vorgesehene Prüfung erläßt die für die auswärtigen Angelegenheiten zuständige Oberste Bundesbehörde.“

3. Hinter § 7 wird folgende Vorschrift als § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Hat der Leiter einer berufskonsularischen Vertretung die in § 7 Abs. 1 bezeichnete Prüfung nicht abgelegt und weder die Befähigung zum Richteramt noch zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund der dafür vorgeschriebenen Prüfungen in einem deutschen Lande erlangt, so soll ihm für die verantwortliche Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten mindestens ein Beamter zugeteilt werden, der eine dieser Voraussetzungen erfüllt.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zum Wahlkonsul kann ernannt werden, wer infolge seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit

im Lande des Amtssitzes und nach seiner Persönlichkeit für das ihm zu übertragende Amt geeignet ist."

5. § 16 b wird aufgehoben.

6. Hinter § 37 wird folgende Vorschrift als § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Die Befugnisse zur öffentlichen Beurkundung von Erklärungen und zur Entgegennahme von Auflassungen sowie zur Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen (§§ 16, 16 a) stehen nur denjenigen Konsuln zu, die dazu von der für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Obersten Bundesbehörde besonders ermächtigt worden sind.

Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse sowie die Befugnisse zur Bestätigung der Echtheit öffentlicher im Inland ausgestellter Urkunden (§ 13) und zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden (§ 20) können durch Verfügung der in Absatz 1 genannten Obersten Bundesbehörde auch einem an einer konsularischen Behörde beschäftigten Beamten, der nicht Konsul ist, übertragen werden, wenn er die in § 7 Abs. 1 bezeichnete Prüfung bestanden oder die Fähigkeit

zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund der dafür vorgeschriebenen Prüfungen in einem deutschen Lande erlangt hat.

Die übrigen Befugnisse eines Konsuls in Rechtsangelegenheiten können durch Verfügung der in Absatz 1 genannten Obersten Bundesbehörde allgemein oder in beschränktem Umfang auch einem an einer konsularischen Behörde beschäftigten Beamten, der die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, übertragen werden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 16. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss
Der Bundeskanzler
Adenauer

Gesetz

zur Änderung der Gewerbeordnung.

Vom 14. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

In § 56 Absatz 2 Ziffer 3 der Gewerbeordnung wird das Wort „Taschenuhren“ durch die Worte „Taschen- und Armbanduhren“ ersetzt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 14. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss
Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Zweite Durchführungsverordnung

zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission.

Vom 9. November 1950.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission über gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger vom 20. Oktober 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 18) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer die Frist zur Einreichung einer Anmeldung, für die ein Prioritätsrecht nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 8 in Anspruch genommen werden kann, oder zur Abgabe der Prioritätserklärung ohne eigenes Verschulden versäumt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Wiedereinsetzung muß beim Deutschen Patentamt bis zum 31. März 1951 schriftlich bean-

tragt werden. In dieser Frist ist die Anmeldung und die Abgabe der Prioritätserklärung nachzuholen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen.

(3) Über den Antrag beschließt die Stelle des Deutschen Patentamts, die über die Anmeldung zu beschließen hat.

(4) Artikel 7 des Gesetzes Nr. 8 ist auf Benutzungshandlungen, die in der Zeit vom 3. Oktober 1950 bis zur Wiedereinsetzung vorgenommen worden sind, entsprechend anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. November 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950.

Vom 15. Dezember 1950.

Auf Grund des Artikels II Ziffer 1 und Ziffer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1950

(1) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950 wird ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt. Die Vorschriften in § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 10. Oktober 1950 (BGBl. S. 698) — Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — finden für das Kalenderjahr 1950 keine Anwendung.

(2) Für das Kalenderjahr 1950 wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt:

1. wenn die Berechnung der Lohnsteuer nach §§ 32 ff der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung wegen unständiger Beschäftigung oder wegen schwankenden Arbeitslohns zu einem höheren Gesamtsteuerbetrag geführt hat, als er sich bei gleichmäßiger Verteilung des Jahresarbeitslohns auf die gesamten Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres 1950 ergeben würde;
2. wenn auf der Lohnsteuerkarte 1950 ein steuerfreier Betrag (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar 1950 liegenden Zeitpunkt an eingetragen ist;
3. wenn ein auf der Lohnsteuerkarte 1950 mit Wirkung vom 1. Januar 1950 an eingetragener steuerfreier Betrag (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) vor Ablauf des Kalenderjahres 1950 weggefallen oder mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar 1950 liegenden Zeitpunkt an geändert worden ist;
4. wenn der Arbeitnehmer aus berechtigten Gründen nachträglich für das Kalenderjahr 1950 Werbungskosten, Sonderausgaben, Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen oder steuerfreie Beträge nach § 25 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geltend macht, die nicht bereits durch Eintragung eines steuerfreien Betrags (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt worden sind. Berechtigte Gründe liegen dann vor, wenn der Arbeitnehmer Aufwendungen oder Freibeträge dieser Art ohne sein Verschulden vor Ablauf des Kalenderjahres 1950 nicht geltend gemacht hat;
5. In den Fällen des § 7 Absatz 2.

§ 2

Zuständigkeit

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder auf Antrag durch das Finanzamt (§ 4) durchgeführt. Ist beim Zusammentreffen mehrerer Fälle des § 1 Absatz 2 bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

§ 3

Zuständigkeit des Arbeitgebers

(1) Bei schwankendem Arbeitslohn im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 sowie in den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 ist der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1950 in einem Dienstverhältnis befindet, verpflichtet (wenn er am 31. Dezember 1950 weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt, berechtigt), den Lohnsteuer-Jahresausgleich vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres 1950 in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen gestanden hat und die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen vollständig vorliegen. Eine Abschrift der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen:

1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er nach § 46 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird,
2. in allen Fällen, in denen für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind.

(3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Kalenderjahr 1950 endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Monat Februar 1951 endenden Lohnzahlungszeitraum so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres 1950 nach den §§ 5 ff zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung). Er hat den aufgerechneten oder erstatteten Betrag im Lohnkonto 1950, auf der Lohnsteuerkarte 1950 und auf dem Lohnzettel (§ 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) des Arbeitnehmers zu vermerken. Er hat außerdem die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung abzusetzen. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Finanzamt gestatten, daß der Lohnsteuer-Jahresausgleich spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Monat März 1951 endenden Lohnzahlungszeitraum durchgeführt wird.

(4) Nach Aushändigung der Lohnsteuerkarte 1950 an den Arbeitnehmer (§ 4 Absatz 4) oder nach Aus-

schreibung eines Lohnzettels für den Arbeitnehmer (§ 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) darf der Arbeitgeber einen Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr vornehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Finanzamts

1) Das Finanzamt ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zuständig:

1. bei unständiger Beschäftigung im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 sowie in den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffern 4 und 5;
2. wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1950 nicht in einem Dienstverhältnis steht;
3. wenn ein Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitnehmern von seiner Befugnis zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs keinen Gebrauch macht;
4. wenn ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des im § 3 Absatz 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist;
5. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen (§ 3 Absatz 1 Satz 2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen;
6. wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben sind und eine Veranlagung nach § 46 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt;
7. wenn nicht während des ganzen Kalenderjahres 1950 die gleiche Steuerklasse oder Zahl der Kinder dem Steuerabzug zugrunde zu legen war;
8. wenn die Lohnsteuer im Laufe des Kalenderjahres 1950 nach § 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war;
9. in den Fällen des § 9;
10. wenn das Finanzamt in den Fällen des § 1 Absatz 2 die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in Ausnahmefällen durch seine Dienststellen für geboten hält.

(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1950 nach § 46 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird.

(3) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 24. Oktober 1950 seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig im Bundesgebiet begründete. Ist hiernach in den Fällen des § 9 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Bundesgebiet zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

(4) Das Finanzamt nimmt den Lohnsteuer-Jahresausgleich auf Antrag des Arbeitnehmers vor. Der Antrag ist spätestens am 30. April 1951 einzureichen. Die für das Kalenderjahr 1950 ausgeschrieben

ene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr 1950 unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen. Der Antrag ist mit besonderem Vordruck zu stellen, der bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich ist.

(5) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu erstattende Betrag ergibt sich aus den §§ 5 ff. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte 1950 zu vermerken.

§ 5

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird von dem maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) der etwa auf der Lohnsteuerkarte 1950 eingetragene und am 31. Dezember 1950 noch geltende steuerfreie Jahresbetrag abgezogen. Ist die Geltungsdauer eines auf der Lohnsteuerkarte 1950 eingetragenen steuerfreien Betrags vor dem 31. Dezember 1950 abgelaufen und ist ein weiterer steuerfreier Betrag nicht eingetragen worden, so ist die Summe der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1950 tatsächlich berücksichtigt worden sind. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffer 4 ist der steuerfreie Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 ff der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen. Für den verbleibenden Arbeitslohn wird, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Jahreslohnsteuer nach der Jahreslohnsteuertabelle (Anlage 2 der Verordnung vom 15. Mai 1950 — BGBl. S. 147 —) ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1950 für den Beginn des Kalenderjahres 1950 maßgebend. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegten Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen.

§ 6

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer für die Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres 1950 zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1950 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Kalenderjahres 1950, soweit sie dem Arbeitnehmer in einem im Kalenderjahr 1950 endenden Lohnzahlungszeitraum zugeflossen sind.

(2) Der ermäßigt besteuerte Mehrarbeitslohn (§ 32a Absätze 1 bis 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 1949 — WiGBl. S. 157 —, § 32a Absätze 1 bis 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 10. Oktober 1950 — BGBl. S. 698 —) und der Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes), bleiben bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs außer Betracht. Der ermäßigt besteuerte Mehrarbeitslohn wird in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einbezogen, wenn sich dadurch für diesen Mehrarbeitslohn eine niedrigere als die davon einbehaltene Lohnsteuer ergibt.

(3) Ein Betrag, der wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) beim Lohnsteuerabzug dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen war, ist auch dem Arbeitslohn bei Vornahme des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hinzuzurechnen.

§ 7

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Hat ein Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1950 gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte bezogen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte aus diesen Dienstverhältnissen im Kalenderjahr 1950 den Betrag von 3600 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und einer der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Fälle gegeben ist. Dabei ist der maßgebende Arbeitslohn aus den Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Der auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbetrag (§ 14 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) bleibt unberücksichtigt. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den Lohnsteuerkarten 1950 des Arbeitnehmers eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge oder der nach § 5 Satz 3 in Betracht kommende steuerfreie Jahresbetrag abgezogen.

(2) Übersteigt bei einem Arbeitnehmer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art die einbehaltene Lohnsteuer aus den Dienstverhältnissen die Jahreslohnsteuer, die sich für den zusammengerechneten maßgebenden Arbeitslohn ohne den Hinzurechnungsbetrag (§ 14 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) unter Berücksichtigung der etwa auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge nach der Jahreslohnsteuertabelle ergibt, so ist auf Antrag des Arbeitnehmers der übersteigende Betrag auch dann zu erstatten, wenn einer der in § 1 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Fälle nicht gegeben ist.

§ 8

Änderung der Steuerklasse

(1) Ist die Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte 1950 von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Kalenderjahres 1950 an geändert worden, so kann bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die Jahreslohnsteuertabelle auf den Arbeitslohn des Kalenderjahres 1950 nicht an-

gewendet werden. In diesem Fall ist der maßgebende Arbeitslohn (§§ 6, 7), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5, 7), durch zwölf zu teilen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen anzuwenden. Dabei sind die Steuerklasse und die Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1950 für die einzelnen Monate maßgebend sind. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer.

(2) Hat ein Arbeitnehmer der Steuerklasse I im Laufe des Kalenderjahres 1950 das 60. Lebensjahr oder, wenn er verwitwet war, das 50. Lebensjahr vollendet (§ 34 Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), so ist auch dann nach Absatz 1 zu verfahren, wenn die Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist.

(3) War wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu berechnen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dabei ist für die Zeit, in der die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vorgelegen hat, die Steuerklasse I anzuwenden.

(4) Hat der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar 1950 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderermäßigung wegen der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung der Kinder erhalten und sind diese Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung im Laufe des Kalenderjahres 1950 weggefallen, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte entgegen der Vorschrift in § 8 Absatz 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nicht beantragt hat. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die für die einzelnen Monate maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte.

§ 9

Teilweiser Lohnsteuer-Jahresausgleich

(1) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich werden nur diejenigen Zeiträume des Kalenderjahres 1950 berücksichtigt, in denen der Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist. Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, bleiben, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 3, außer Betracht.

(2) Bei einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet bleiben beim Lohnsteuer-Jahresausgleich die Zeiträume des Kalenderjahres 1950 außer Betracht, in denen er aus einem Dienstverhältnis außerhalb des Bundesgebiets und außerhalb von Groß-Berlin (West) Arbeitslohn bezogen hat, der im Bundesgebiet nicht der Lohnsteuer unterliegt.

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, beschränkt sich der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf die Zeiträume des Kalenderjahres 1950, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn aus einem Dienst-

verhältnis im Bundesgebiet bezogen hat, der im Bundesgebiet der Lohnsteuer unterliegt.

(4) Hatte ein Arbeitnehmer während eines Teils des Kalenderjahres 1950 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet und war er während der übrigen Zeit nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln, so sind für die Zeit des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet die Vorschriften des Absatzes 2 und für die übrige Zeit die Vorschriften des Absatzes 3 anzuwenden.

(5) Beschränkt sich hiernach der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf einen Teil des Jahres (Ausgleichszeitraum), so werden der Arbeitslohn, die einbehaltene Lohnsteuer und der steuerfreie Jahresbetrag oder die nach § 5 Satz 3 sich ergebenden steuerfreien Beträge insoweit berücksichtigt, als sie auf den Ausgleichszeitraum entfallen.

(6) Der auf den Ausgleichszeitraum entfallende Arbeitslohn, vermindert um den auf den Ausgleichszeitraum entfallenden steuerfreien Betrag, ist durch die Zahl der Monate des Ausgleichszeitraums zu teilen. Ein angefangener Monatszeitraum ist dabei als voller Monat zu rechnen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen anzuwenden. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Lohnsteuer für den Ausgleichszeitraum.

§ 10

Groß-Berlin (West)

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich, für dessen Durchführung nach § 3 ein Arbeitgeber im Bundesgebiet oder nach § 4 ein Finanzamt im Bundesgebiet zuständig ist, erstreckt sich auch auf den Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis in Groß-Berlin (West) sowie auf Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1950 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Groß-Berlin (West) gehabt hat. Dabei ist die aus allen Dienstverhältnissen im Bundesgebiet und in Groß-Berlin (West) einbehaltene Lohnsteuer zu berücksichtigen.

§ 11

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung

über Höchstgrenzen der Stückeinheit bei Zigaretten.

Vom 21. November 1950.

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950

(BGBl. S. 351) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Für die Steuerberechnung beträgt die Höchstgrenze des Stückgewichts

1. bei Zigaretten, zu deren Herstellung nachweislich Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 30% der verarbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind, mit einem Kleinverkaufspreis von
 - a) 8½ Pf — soweit diese Preisklasse zugelassen ist — 1,2 g
 - b) 10 Pf und mehr 1,35 g;
2. bei anderen Zigaretten mit einem Kleinverkaufspreis von
 - a) 10 Pf 1,2 g
 - b) 12 Pf und mehr 1,35 g.

(2) Für die Steuerberechnung beträgt die Höchstgrenze der Länge des Tabakstrangs bei Zigaretten 8 cm für ein Stück.

§ 2

Betriebe, die bisher Zigaretten hergestellt haben, bei denen die Höchstgrenzen des § 1 überschritten sind, dürfen solche Zigaretten noch bis zum 31. Januar 1951 in Verkehr bringen, ohne daß der die Höchstgrenzen überschreitende Teil besonders zu versteuern ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. November 1950.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 8. Dezember 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 10. bis 15. Februar 1951 in Offenbach a. M. stattfindende „Lederwarenfachmesse“;
2. die in der Zeit vom 25. bis 27. Februar 1951 und in der Zeit vom 4. bis 6. März 1951 in Köln stattfindende „Kölner Frühjahrsmesse 1951“;
3. die in der Zeit vom 7. bis 12. März 1951 in Nürnberg stattfindende „2. Deutsche Spielwaren-Fachmesse“.

Bonn, den 8. Dezember 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Demnächst erscheint:

DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND

Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung

Bearbeitet von

Otto B ö h m e r K o n r a d D u d e n H e r m a n n J a n s s e n

Rechtsanwälten

Herausgegeben vom

Bundesministerium der Justiz

Mit Rücksicht auf das dringende Interesse der deutschen Öffentlichkeit an einer Unterrichtung über das Schicksal der deutschen Auslandsvermögenswerte veröffentlicht das Bundesjustizministerium in dem vorliegenden Werk die Texte der ihm bekannten internationalen Vereinbarungen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften über das deutsche Auslandseigentum.

Teil A des Werkes enthält die internationalen Vereinbarungen,

Teil B die einzelstaatlichen ausländischen Vorschriften.

Die englischen oder französischen Texte sind zum Teil in der Ursprache und in deutscher Übersetzung, zum Teil nur in der Ursprache abgedruckt, alle übrigen fremdsprachlichen Texte (mit Ausnahme einiger besonders wichtiger spanischer Texte) nur in deutscher Übersetzung. Den einzelnen Länderabschnitten ist jeweils eine Liste der einschlägigen Vorschriften vorangestellt; die wichtigeren Vorschriften sind anschließend abgedruckt; auf die weniger wichtigen wird durch die Liste hingewiesen, so daß den Interessierten im Bedarfsfalle die Auffindung des Wortlautes erleichtert ist.

An der Beschaffung der Texte haben zahlreiche amtliche und private Stellen mitgewirkt. Für die Publikation wurden die Texte zusammengestellt und bearbeitet: im Abschnitt Internationale Abkommen von Rechtsanwalt Dr. D u d e n, Mannheim; im Abschnitt USA von Rechtsanwalt und Notar Dr. J a n s s e n, Bremen; in den übrigen Abschnitten von Rechtsanwalt Otto B ö h m e r, Düsseldorf. Die Bearbeiter haben zahlreiche ausländische Korrespondenten herangezogen. Die Übersetzer wurden mit besonderer Sorgfalt ausgewählt.

Die Veröffentlichung erscheint in zwei Bänden von insgesamt etwa 1000 Seiten im Format DIN A 4. Der Bezug von Band 1 verpflichtet zugleich zum Bezuge von Band 2. — Preis je Band DM 40.—.

Der erste Band wird außer den internationalen Abkommen die Vorschriften aus einer großen Zahl von Ländern, darunter allen für den deutschen Auslandsverkehr besonders wichtigen, enthalten. Für andere Länder soll die Veröffentlichung im zweiten Band nachgeholt werden. Das Werk stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel dar für Behörden, Banken, Firmen, Rechtsanwälte und alle diejenigen, deren Vermögen im Ausland von der Beschlagnahme betroffen wurde.

Für Bestellungen, die bis 31. Dezember 1950 beim Verlag eingehen, wird ein

Subskriptionspreis von DM 35.— je Band in Anrechnung gebracht.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS / KOLN AM RHEIN 1 / POSTFACH